

INTERNETFASSUNG - TEXTTEIL

Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1728 k
der Landeshauptstadt München

Messestadt Riem
Rodelhügel
De-Gasperi-Bogen südlich

(Teiländerung des Bebauungsplanes mit
Grünordnung Nr. 1728 a)

Bitte beachten Sie die Hinweise zur Internetfassung
unter <http://www.muenchen.de/bebauungsplan>

Satzungstext

des Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 1728 k
der Landeshauptstadt München

Messestadt Riem
Rodelhügel
De-Gasperi-Bogen südlich

(Teiländerung des Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 1728 a)

vom 04.06.99

Die Landeshauptstadt München erläßt aufgrund der §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO), des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), der Art. 91 und 7 Abs. 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Art. 3 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (BayNatSchG) folgende Satzung:

§ 1

Bebauungsplan mit Grünordnung

- (1) Für den Bereich Messestadt Riem, Rodelhügel, De-Gasperi-Bogen südlich, wird ein Bebauungsplan mit Grünordnung als Satzung erlassen.
- (2) Der Bebauungsplan besteht aus dem Plan der Landeshauptstadt München vom 03.09.1998, angefertigt vom Städtischen Vermessungsamt am 17.05.99, und diesem Satzungstext.
- (3) Der vom vorliegenden Bebauungsplan erfaßte Teil des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 1728 a (MüABl. 1995, S. 72) wird durch diesen Bebauungsplan Nr. 1728 k verdrängt.

§ 2

Grünordnung

- (1) Im Bereich der Aufschüttungsfläche sind entsprechend der Darstellung im Plan zwei Hügel zulässig, wobei der nördliche Hügel an seinem höchsten Punkt im Westen eine maximale Höhe von ca. 11 m (540 m ü. NN siehe hinweisliche Darstellung im Plan), im Osten ca. 8 m (537 m ü. NN) über Gelände und der südliche Hügel an seinem höchsten Punkt eine maximale Höhe von ca. 21 m (550 m ü. NN) im Westen und ca. 14 m (543 m ü. NN) im Osten über Gelände nicht überschreiten darf.
- (2) Die im Plan als "landschaftsgerecht zu gestalten und zu begrünen" dargestellten Flächen sind in Bereichen, in denen keine Gehölze vorgesehen sind, mit mageren Wiesen zu entwickeln und zu erhalten.

- (3) Die im Plan als "vorgeschlagener Standort für Gehölze" dargestellten Bereiche sind überwiegend mit heimischen, standortgerechten Bäumen entsprechend der potentiell natürlichen Vegetation zu entwickeln, naturnah zu pflegen und zu erhalten. Ausgefallene Gehölze sind nachzupflanzen.

Dabei sind überwiegend folgende Arten zu verwenden:

Pinus silvestris	Waldkiefer
Quercus robur	Stieleiche
Carpinus betulus	Hainbuche
Betula pendula	Sandbirke
Prunus avium	Vogelkirsche

- (4) Wege sind auf eine Breite von maximal 3,0 m zu beschränken und als wassergebundene Decken auszuführen, soweit dies funktional möglich ist.
Davon ausgenommen ist der übergeordnete Radweg entlang der südlichen Grenze des Planungsgebietes.
- (5) Die Rodelhügel sind mit mindestens 1,0 m und die außerhalb der Rodelhügel liegenden, im Plan gekennzeichneten Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, sind mit mindestens 0,5 Meter unbelastetem Material fachgerecht zu überdecken.
- (6) Die Übergangsbereiche zur umliegenden Landschaft sind höhenmäßig an das umgebende Gelände anzupassen; räumlich wirksame Höhengsprünge und Modellierungen sind zu vermeiden.
- (7) Von den Festsetzungen kann geringfügig abgewichen werden, soweit die Abweichung grünordnerisch vertretbar ist, die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und die Abweichung unter Würdigung nachbarlicher Interessen jeweils mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

§ 3 Inkrafttreten

Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung gemäß § 10 BauGB in Kraft.

BESTÄTIGUNGSVERMERKE

A) Für die städtebauliche Planung und Grünplanung nach dem Planungsentwurf vom 03.09.1998

München, 19. 5. 99

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

gez. Meyer

B) Für die Planunterlagen und die Zeichnung

München, 17. 05. 99

Kommunalreferat Vermessungsamt

gez. Dürr

Bauer

C) Der Bebauungsplan mit Grünordnung wurde

am 23. 10. 91 zur Aufstellung beschlossen

am 07. 10. 98 gebilligt und zur Auslegung beschlossen

(öffentliche Auslegung vom 23. 10. 1998 mit

01. 12. 1998 veröffentlicht im Amtsblatt

der Landeshauptstadt München Nr. 28

vom 20. 10. 98)

am 07. 10. 98 als Satzung beschlossen

am von der Regierung von Oberbayern genehmigt

(Nr.).

Ausgefertigt:

München, 04. Juni. 99

gez. C. Ude

Oberbürgermeister

1) Der Bebauungsplan mit Grünordnung ist mit der Bekanntmachung

(MüABl. 1999 S. 152) am 21. 06. 1999 in Kraft getreten.

München, 25. 06. 99

Referat für Stadtplanung und Bauordnung
Hauptabteilung II - Planungsverwaltung -

I.A.

gez. Woop

